

Beraten und beschlossen

12. Landessynode 2015 - 2020

10. Tagung 21. bis 23. November 2019

Mutterhaus der Diakonissen Speyer, Speyer

Berichterstattung über das Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Missbrauch erschüttert die Gesellschaft insgesamt, die kirchliche Welt ganz besonders. Neben der Aufarbeitung der bekannt gewordenen Fälle und der Aufforderung, bisher nicht „angezeigte“ Fälle zu melden, gilt das Augenmerk aller Verantwortlichen in Staat und Kirche der Frage, wie Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche, vor sexualisierter Gewalt künftig geschützt werden können.

Die Evangelische Kirche der Pfalz hat seit zehn Jahren systematisch einen Weg beschritten, der die „Null-Toleranz-Politik“ in konkrete Maßnahmen umsetzt. Bei der Novembertagung 2019 der Landessynode wurde als weiterer bedeutender Schritt ein „Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verabschiedet.

In dieser Sonderausgabe unserer Synodeninformation „Beraten und beschlossen“ dokumentieren wir nicht nur den Gesetzestext, wir geben auch die Einführungsreden von Oberkirchenrätin Marianne Wagner und Leitender Rechtsdirektorin Bettina Wilhelm wieder, die Intention und Fakten zum Gesetz liefern.

Wir möchten damit einen Beitrag zur sachlichen Diskussion leisten. Das Thema hat es verdient.

Wolfgang Schumacher
Kirchenrat

Der Weg zum Gesetz

Seit 2010: In der Evangelischen Kirche der Pfalz gibt es eine Ansprechpartnerin, an die sich Missbrauchsopfer wenden können. Von Seiten der Landeskirche gilt eine „Null-Toleranz-Politik“, alle Fälle werden an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Hauptamtliche, die Kinder und Jugendliche betreuen, bilden, beaufsichtigen oder erziehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Seit 2013: Im Rahmen der Präventionsarbeit werden hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, geschult.

Seit 2014: Ehrenamtliche, die Kinder und Jugendliche betreuen, bilden, beaufsichtigen oder erziehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

November 2018: Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) beschließt einen Elf-Punkte-Plan, um Missbrauch entschlossener aufzuklären und zu bekämpfen. Im Blick auf die Aufarbeitung von Fällen seit 1945 und die Ermittlung einer sogenannten Dunkelfeldstudie sollen in Kooperation mit EKD und den Landeskirchen entsprechende Studien in Auftrag gegeben werden.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz fordert die Kirchenleitung auf, die bereits bestehenden Instrumente und Methoden der Prävention weiterzuentwickeln und zu ergänzen, „um allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs entgegenzuwirken und Menschen Schutz zu bieten“.

März 2019: Eine unabhängige Kommission für den Bereich der Landeskirche nimmt ihre Arbeit auf. An die Mitglieder der Kommission können sich Betroffene direkt wenden.

Juli 2019: Die zentrale Anlaufstelle der EKD, „help“, nimmt ihre Arbeit auf. Anfragen von Betroffenen und Angehörigen sollen koordiniert und bearbeitet werden. Opfer hatten zuvor beklagt, dass sie im föderalen Gefüge der EKD mit ihren 20 Landeskirchen gar nicht wissen, an wen sie sich wenden können.

Seit 2019: Auf der Homepage der Landeskirche sind unter dem Stichwort „Missbrauch“ ausführliche Informationen sowie ein Antragsformular für Unterstützungsleistungen eingestellt.

November 2019: Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz beschließt bei einer Gegenstimme das „Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“. Dies orientiert sich an der Richtlinie der EKD. Das Gesetz beinhaltet wichtige Definitionen, die zukünftig EKD-weit gelten. Es benennt Maßnahmen, die als Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt festgeschrieben werden, darunter die Entwicklung von arbeitsspezifischen Schutzkonzepten. Es verbietet die Einstellung und Weiterbeschäftigung von Personen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und anderer, vergleichbarer Delikte vorbestraft sind – für Hauptamtliche und in einigen Bereichen (wie z. B. Seelsorge, Verkündigung und Leitung) auch für Ehrenamtliche. Zur Kontrolle muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Alle, die für die Kirche tätig sind, werden durch das Gesetz verpflichtet, den Schutz vor sexualisierter Gewalt sicherzustellen. Verdachtsfälle sind an eine Stelle im Landeskirchenrat zu melden. Dort kann man sich auch beraten lassen. Das Gesetz führt weiter auf, welche Hilfen bereitgestellt werden sollen, wenn ein Fall von sexualisierter Gewalt vorliegt.

Einbringungsrede

**zur Vorlage 05 „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“
vor der Landessynode der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
von Oberkirchenrätin Marianne Wagner
am 23. November 2019**

Herr Synodalvizepräsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
aufgerufen ist der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
Vor einem Jahr haben Sie, liebe Synodale, einen Antrag beschlossen, indem der
Landeskirchenrat dazu aufgefordert wird:

1. Alle erforderlichen Maßnahmen auf den Weg zu bringen zu einer transparenten und sorgfältigen Aufklärung, Aufarbeitung und Begleitung der Fälle von sexualisierter Gewalt im Bereich unserer Landeskirche und ihrer diakonischen Einrichtungen. Das von der EKD Synode beschlossene 11 Punkte Programm sollte dazu eine Richtschnur sein.
2. Die bereits bestehenden Instrumente und Methoden der Prävention weiter zu entwickeln und zu ergänzen, um allen Formen sexueller Grenzüberschreitungen und sexueller Gewalt entgegen zu wirken und Menschen Schutz zu bieten.

Nach den positiven Voten der Ausschüsse und einer Ergänzung wurde der Antrag vor einem Jahr einstimmig angenommen, ohne weitere Diskussion.

Es war unter Ihnen, liebe Synodale, also unstrittig, dass auch unsere Landeskirche weitere Schritte gehen muss, um Fälle sexualisierter Gewalt aufzuklären, davon betroffene Menschen zu unterstützen und die Präventionsmaßnahmen entschieden auf- und auszubauen.

Damit wirkt unsere Landeskirche nicht nur nach innen, sondern auch nach außen.

Sexualisierte Gewalt ist ein Problem in unserer Gesamtgesellschaft und kommt auf allen Ebenen und in allen Milieus vor. Die bekannten Fälle und die wohl wesentlich höheren Dunkelziffern sind alarmierend.

Hinter jedem Fall steht ein (kleiner oder größerer) Mensch, der verletzt wird, dessen Vertrauen ausgenutzt, dessen Entwicklung beeinträchtigt wird und der fast immer sein Leben lang eine Bürde mit sich trägt.

Als christliche Kirche stehen wir aufgrund unseres in der Bibel begründeten Auftrags, Menschen eine frohe Botschaft zu verkünden und des daraus erwachsenden ethischen Anspruchs, Schwache zu schützen, uns an die Seite von Opfern zu stellen, besonders in der Verantwortung.

Wird ein Mensch im Bereich kirchlicher Arbeit Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt, dann nimmt der ganze Leib Christi Schaden.

Wir stehen besonders in der Verantwortung.

Aber wir stehen auch besonders im Fokus der Öffentlichkeit.

Wie wir mit dem Problem umgehen, zögerlich oder entschieden, in welchem Maße wir bereit sind, hinzuschauen und Strukturen zu identifizieren, die sexualisierte Gewalt in der Kirche ermöglicht und nicht verhindert haben, das wird in der Öffentlichkeit besonders registriert und davon hängt auch die Glaubwürdigkeit unserer Kirche ab.

Schutz vor sexualisierter Gewalt ist kein Thema, das man einmal behandelt, Entscheidungen trifft und dann abhaken kann.

Wir brauchen auf allen Ebenen unserer Kirche Prozesse der Sensibilisierung, die Entwicklung einer Haltung, die den Namen Null-Toleranz verdient, und Maßnahmen, die dem Schutz von uns anvertrauten Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber nicht nur Ihnen, die höchste Priorität einräumen.

Dazu brauchen wir verantwortliche Kommunikation, Zeit, sowie die nötigen Ressourcen.

Und vor allem die Bereitschaft, den bereits eingeschlagenen Weg glaubwürdig weiterzugehen.

Mit dem Gesetzesentwurf, den wir Ihnen heute vorlegen, stehen wir nicht am Anfang.

Dafür dürfen wir sehr dankbar sein.

Hier danke ich ausdrücklich Frau Ltd. Rechtdirektorin Bettina Wilhelm, sie ist eine der entscheidenden Triebfedern des bisher Erreichten, ist gut vernetzt und bringt ihre Kompetenzen auch auf EKD-Ebene in exzellenter Weise ein. Als Ansprechperson für betroffene Menschen stehen dir, liebe Bettina, auch die Einzelschicksale vor Augen, erfahrenes Leid und zerstörtes Vertrauen in die Kirche.

Was haben wir bisher getan?

Wir haben **Interventionsmaßnahmen** aufgebaut:

- Im Jahr 2010 wurde eine Ansprechstelle für "Sexualisierte Gewalt" eingerichtet und Frau Ltd. Rechtdirektorin Bettina Wilhelm damit beauftragt. Das war der erste Meilenstein.
- Die Ev. Jugend hat einen arbeitsbereichspezifischen Interventionsplan für die Jugendarbeit erarbeitet.
- Wir haben eine Null-Toleranz-Strategie bei Verdacht implementiert: die sofortige Freistellung vom Dienst und Eröffnung von Disziplinarverfahren bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen.
- Wir schalten die Strafverfolgungsbehörden ein, wenn der Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt und arbeiten mit Polizei und Staatsanwaltschaft zusammen.
- Wir melden Verdachtsfälle in Kitas an das Jugendamt und das Landesjugendamt.

Wir haben **Präventionsmaßnahmen** entwickelt:

- Zwischen 2013 und 2015 wurden 600 Hauptamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, geschult; 2020 wird es eine weitere Schulung geben.
 - Das Thema Sexualisierte Gewalt wurde in der Vikarsausbildung implementiert.
 - Das Diakonische Werk hat Hinweise für ein sexualpädagogisches Konzept in den KITAS erarbeitet.
 - Wir fordern ein **erweitertes Führungszeugnis von Haupt- und Ehrenamtlichen**, die Kinder und Jugendliche betreuen, bilden, beaufsichtigen oder erziehen (seit 2010 für Hauptamtliche, seit 2014 für Ehrenamtliche).
 - Evangelische Jugend und Ev. Posaunendienst haben einen Verhaltenskodex beschlossen, das Thema sexualisierte Gewalt ist in der JULEICA Ausbildung fest verankert.
 - Ein Meilenstein im Bereich **Aufarbeitung** war 2019, schon als Folge unseres Synodalbeschlusses vom letzten Jahr, die Einrichtung einer Unabhängigen Kommission, die auch als externe Ansprechstelle dient: Ihr gehören die Vorsitzende Richterin am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken Anja Schraut sowie Ilse Seifert (Theologin und Gestalttherapeutin) und Karl Züfle (Diplom-Psychologe) an.
- Bevor Frau Wilhelm Ihnen nur den Gesetzentwurf im Detail vorstellen wird, erlauben Sie mir noch ein paar Gedanken zu den Bedenken, die die Berichterstattung nach der Pressekonferenz ausgelöst hat.

Dass nach dem Gesetzentwurf auch Presbyterinnen und Presbyter nach der kommenden Wahl ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen, hat Diskussionen und Irritationen ausgelöst.

Sollen damit Presbyter unter einen Generalverdacht gestellt werden?

Natürlich nicht.

Genauso wenig wie alle Hauptamtlichen in unserer Kirche, Pfarrerinnen, Erzieher, Jugendreferenten, die vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, unter Generalverdacht stehen.

Genauso wenig wie alle Ehrenamtlichen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und seit 2014 ein solches Führungszeugnis vorlegen, unter Generalverdacht stehen.

Für alle Hauptamtlichen und für Ehrenamtliche mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen gehört das erweiterte Führungszeugnis (wie übrigens bei fast allen Institutionen und Arbeitgebern) heute zum **Standard**.

Presbyterinnen und Presbyter nehmen nach unserem Kirchenverständnis und unserer Verfassung Leitungsverantwortung wahr. Deshalb setzen Menschen auch in sie besonderes Vertrauen.

Unsere Kirchengemeinden sollen laut unserer Verfassung Pflanzstätten kirchlichen Glaubens und Lebens sein. Wie kann das geschehen, wenn Presbyterien nicht auch Kontakt zu jungen Menschen und ihren Belangen aufbauen?

Noch einmal: Hier stehen wir in der Verantwortung.

Dieser hohen Verantwortung sollten wir auch dadurch gerecht werden, dass wir nach menschlichem Ermessen ausschließen, dass Menschen ein Presbyteramt übernehmen, die eine Vorstrafe im Bereich sexuelle Gewalt haben.

Darum geht es.

Wir machen damit deutlich, dass wir Null-Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt ernst meinen und dass der Schutz uns anvertrauter Menschen die höchste Priorität genießt.

Und dass wir bereit sind, auch Mühen auf uns zu nehmen, wenn dies Anderen dient und sie schützt.

Sollte nicht auch hier das gelten, was der Apostel Paulus schrieb:

„Ein jeder sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was dem andern dient.“ (Philipper 2,4)?

Lassen Sie uns mit dieser Haltung in unsere Kirche und in die Gesellschaft hineinwirken.

Und damit Vorbildfunktion übernehmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Einbringungsrede

**zur Vorlage 05 „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“
vor der Landessynode der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
von Ltd. Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm
am 23. November 2019**

Vorgeschichte

In der Fachkonferenz der EKD zum Thema Sexualisierte Gewalt, der PIH-K, wurde nach der Verabschiedung des 11-Punkte-Plans in der EKD-Synode im November vor einem Jahr schnell klar, dass nun nicht jede Landeskirche in allen Bereichen einzeln an die Umsetzung gehen sollte, sondern dass es eines abgestimmten Verfahrens und gemeinsamer Standards bedarf.

Einige Landeskirchen hatten angekündigt, Schutz- oder Präventionsgesetze erlassen zu wollen, orientiert an dem Gesetz der Nordkirche, die ein solches Gesetz im April 2018 beschlossen hatte. Deshalb entstand die Idee, die Kräfte zu bündeln und ein gemeinsames Gesetz zu entwerfen.

Ein EKD-Gesetz hätte aufgrund des Verfahrens zu lang gedauert, so dass man sich für eine Richtlinie entschieden hat. Eine solche Richtlinie bindet die Gliedkirchen nicht unmittelbar, sondern muss von jeder Gliedkirche in eigenes Recht umgesetzt werden. Deshalb beschäftigen Sie sich heute mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich an der Richtlinie der EKD, übernimmt sie weitestgehend. Allerdings gab es bei der Feststellung der Vorlagen für diese Landessynode im September nur einen Richtlinienentwurf, der jedoch bereits die Zustimmung der Kirchenkonferenz hatte. Endgültig verabschiedet wurde die Richtlinie erst am 18. Oktober 2019. Es gab dabei dann noch ein paar Änderungen.

Der Rechtsausschuss hat sich damit befasst und Änderungsvorschläge hierzu und andere erarbeitet. Ich werde darauf im Laufe meiner Ausführungen eingehen.

Präambel

Auf die Präambel gehe ich nicht näher ein, da Frau Oberkirchenrätin Wagner bereits die Beweggründe für dieses Gesetz und die besondere Verantwortung für uns als Kirche erläutert hat.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Absatz 1 benennt die 3 Bausteine des Gesetzes:

1. Es liefert einige wichtige Definitionen, die zukünftig EKD-weit gelten.
2. Es benennt Maßnahmen, die als Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt festgeschrieben werden – ebenfalls EKD-weit.
3. Es führt auf, welche Hilfen bereitgestellt werden sollen, wenn ein Fall von sexualisierter Gewalt vorliegt.

In diesen 3 Bereichen stellt das Gesetz Regelungen auf, die zunächst verbindlich für die verfasste Kirche gelten.

In Absatz 2 wird für den Bereich der Diakonie eine Empfehlung ausgesprochen. Eine verbindliche Regelung war zum jetzigen Zeitpunkt in diesem Bereich noch nicht möglich, da die entsprechenden Gremien beteiligt werden müssen. Das nimmt einige Zeit in Anspruch. Der Dialog ist jedoch bereits begonnen. Die Diakonie wird also noch folgen.

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

Dieser Paragraph ist eines der Herzstücke dieses Gesetzes. Er liefert eine Definition für den Begriff der sexualisierten Gewalt. Er schafft damit Klarheit und Rechtssicherheit. Um diese Begriffsbestimmung ist lange gerungen worden und die EKD hat sich durch einen Experten, Prof. Dr. Eisele von der Uni Tübingen, beraten lassen.

1) Grunddefinition

Es ist ganz bewusst keine Formulierung aus dem Strafrecht, denn sexualisierte Gewalt beginnt nicht erst, wenn es strafrechtlich relevant ist, sondern bereits vorher.

Wenn man sich Täterstrategien anschaut, fällt auf, dass die meisten Täter geplant vorgehen. Sie testen quasi die Organisation und das Umfeld des zukünftigen Opfers aus, wie viel grenzverletzendes oder übergreifiges Verhalten diese zulässt. Sie schaffen sich eine Vertrauensposition oder nutzen das Vertrauen aus, das der Organisation per se gegenübergebracht wird. Deshalb ist es für einen wirksamen Schutz sehr wichtig, bereits hier anzusetzen und STOP zu sagen. Das schreckt Täter ab und verhindert Straftaten.

Der in § 2 definierte Begriff der sexualisierten Gewalt ist deshalb an die Formulierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (kurz: AGG) angelehnt, genauer gesagt an § 3 Absatz 4.

Sexualisierte Gewalt ist danach eine Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, welches die Würde der betroffenen Person verletzt. Mit dieser Begriffsbestimmung stehen uns nun die Kommentierungen und die gesamte Rechtsprechung aus dem Bereich des AGG zur Verfügung. Die Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung fällt dabei immer unter diese Definition, ist sozusagen sexualisierte Gewalt im oberen Bereich. Dies stellt der letzte Satz von Absatz 1 nochmal deutlich klar.

2) „Unerwünscht“

Das Wort „unerwünscht“ innerhalb der Definition wird in den Absätzen 2 und 3 nochmal besonders erläutert.

Es gibt zwei Möglichkeiten, wann etwas „unerwünscht“ ist. Dies ist zum einen der Fall, wenn die betroffene Person dies verbal oder auch nonverbal zum Ausdruck gebracht hat. Dabei kommt es übrigens nicht auf die Sichtweise der beiden beteiligten Personen an, sondern auf einen sogenannten „objektiven Dritten“.

Zum anderen ist ein Verhalten aber auch dann „unerwünscht“, wenn der Staat oder hier wir als Kirche ein Verhalten qua Norm als „unerwünscht“ definieren. Dies tun die Absätze 2 und 3.

Kinder, also Personen unter 14 Jahren, sind in unserem Land absolut geschützt. Ihre sexuelle Entwicklung darf durch niemanden beeinträchtigt oder gar gestört werden. Es kommt dabei nicht auf ihren Willen an; sie sind nicht zustimmungsfähig; einvernehmliches sexuelles Verhalten gibt es in Bezug auf Kinder nicht. Soweit Absatz 2.

Absatz 3 definiert vergleichbar etwas als „unerwünscht“, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustandes besonders geschützt werden muss.

3) Grenzziehung nach unten

Absatz 4 dagegen enthält eine Grenzziehung nach unten, wann sexualisierte Gewalt also nicht vorliegt, und spricht dann von unangemessenen Verhaltensweisen.

Die Grenzziehungen innerhalb der Definition von sexualisierter Gewalt, wie sie hier in § 2 vorgenommen werden, sind sicherlich fließend und manchmal schwierig. Umso dankbarer bin ich für den Umstand, dass uns die Kommentierung und

Rechtsprechung zum AGG zur Verfügung steht und wir von daher mehr Trennschärfe hinbekommen.

§ 3 Mitarbeitende

Dieser Paragraf definiert, wer Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender im Sinne dieses Gesetzes ist: alle Hauptamtlichen – egal ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich beschäftigt – und alle ehrenamtlich Tätigen.

An diese Gruppe, die der Mitarbeitenden, richtet sich der Auftrag des Gesetzes. Wir alle, die wir für die Kirche tätig sind, im Haupt- oder Ehrenamt, werden durch das Gesetz verpflichtet, den Schutz vor sexualisierter Gewalt sicherzustellen. Nur wenn wir uns alle dafür einsetzen, werden wir es schaffen, eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens wachsen zu lassen.

§ 4 Grundsätze

1) Zu schützender Personenkreis

Davon zu unterscheiden sind die, denen wir nach dem Gesetz Schutz gewähren sollen. Diese werden in § 4 Absatz 1 benannt.

Dazu gehören alle Personen, die in der Kirche tätig sind – also die Mitarbeitenden aus § 3 – plus die Personen, die unsere kirchlichen Angebote wahrnehmen. Ein Beispiel, damit die Unterscheidung klarer wird: der Chorleiter gehört zu den Mitarbeitenden, die Sängerinnen und Sänger dagegen zu denen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, also zu den Teilnehmenden. Letztere gehören „nur“ zu dem zu schützenden Personenkreis, ersterer, also der Chorleiter, ebenfalls, aber gleichzeitig hat er auch noch den Auftrag, zu schützen.

2) Abstinenzgebot

Absatz 2 formuliert zunächst in Satz 1 eine besondere Verantwortung und daraus resultierend in Satz 2 ein sogenanntes Abstinenzgebot (keine sexuellen Kontakte innerhalb von hochsensiblen Vertrauensbeziehungen), wie es bei anderen Berufsgruppen schon seit langem die Regel ist: z. B. bei Ärztinnen und Ärzten, bei Therapeutinnen und Therapeuten, bei Psychologinnen und Psychologen. Auch das Schulgesetz RLP regelt ein solches Gebot für die Beziehung zwischen Lehrkräften einerseits und Schülerinnen und Schülern andererseits. Als einzige Landeskirche hat bisher die Nordkirche dies für den kirchlichen Bereich geregelt. Bei all diesen Berufen entsteht durch die Arbeit ein besonderes Vertrauensverhältnis, es entsteht Nähe und Abhängigkeit, eine hochsensible Beziehung. Diese darf nicht parallel zu einer sexuellen Beziehung bestehen.

Es geht nur eins. Damit sollen keinesfalls sexuelle Beziehungen zwischen den betroffenen Personen unterbunden oder tabuisiert werden, sondern es wird nur ein professioneller, verantwortungsvoller Umgang damit eingefordert. Soll die sexuelle Beziehung gelebt werden, so muss die andere hochsensible berufliche Beziehung beendet werden – oder andersherum. So ist es für die genannten Berufsgruppen festgeschrieben.

Vergleichbares wird nun durch Absatz 2 Satz 2 auch für die besonderen, hochsensiblen Vertrauensbeziehungen im kirchlichen Kontext, wie sie insbesondere in der Seelsorge, aber auch in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Bildungsarbeit bestehen, normiert. Der Begriff des „Obhutsverhältnisses“ wurde gewählt, um die besonderen, hochsensiblen Vertrauensbeziehungen von normalen Vertrauensbeziehungen abzugrenzen. Es ist ein Begriff des Strafrechts, so dass zur Abgrenzung wiederum die Kommentierung und Rechtsprechung dazu entsprechend herangezogen werden kann.

3) Abstandsgebot

Absatz 3 formuliert ein Abstandsgebot. In den Bereichen, in denen der allgemeine körperliche Abstand nicht gewahrt werden kann - z. B. in der Pflege oder beim Wickeln - sowie in den Bereichen, in denen Nähe sogar geboten sein kann - z. B. beim Trösten, beim Segnen oder in der Arbeit mit kleinen Kindern - gibt das Abstandsgebot vor, dass die angemessene Distanz jeweils situations- und personenabhängig gesucht und austariert werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers, nach dem sich die Distanzzone bemisst und die für das Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend ist.

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

Das in Absatz 1 Nummer 1 geregelte Einstellungsverbot für Menschen, die wegen einer der genannten Straftaten verurteilt wurden, übernimmt das Einstellungsverbot aus § 72 a SGB VIII und weitet es über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus auf alle Beschäftigtengruppen innerhalb der Kirche aus.

1) Warum?

Es stellt sich die Frage nach dem Warum. Ist das sachgerecht?

Die Beschäftigung mit den Fällen, die EKD-weit bekannt sind und die aufgearbeitet wurden (insgesamt 770 Fälle), bei denen also auch danach gefragt wurde, was

hat Täterschaft begünstigt, zeigt, dass Täter sich bewusst die Kirche für eine Tätigkeit im Haupt- oder Ehrenamt ausgesucht haben, um mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Kirche bietet dazu viele Gelegenheiten – nicht nur in der Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch im allgemeinen kirchlichen Alltag. Täter haben dabei auch insbesondere die Tatsache ausgenutzt, dass viele Menschen in unserer Gesellschaft der Kirche besonderes Vertrauen schenken. Egal ob Pfarrer oder ehrenamtlicher Jugendmitarbeiter, ob Erzieher oder Hausmeister, ob Presbyter oder Verwaltungsmitarbeiter, ob ... (die Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen), all diesen Menschen wird Vertrauen entgegengebracht, ohne etwas dafür getan zu haben, allein aufgrund der Tatsache, dass „sie ja bei der Kirche tätig sind“. Dieses Grundvertrauen in uns als Organisation und in die Menschen, die für uns arbeiten, muss geschützt werden, damit Eltern uns weiterhin ihre Kinder anvertrauen, damit wir Schutzraum für Kinder bleiben und damit die Weitergabe von Gottes Botschaft nicht durch Einzelne pervertiert wird. Im Vorfeld dieser Synode, bereits bei der Entstehung der Richtlinie tauchte dann an dieser Stelle immer die Frage auf nach dem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutzauftrag auf der einen Seite und den Stichwörtern „Resozialisierung/Vergebung/Recht auf eine zweite Chance“ auf der anderen Seite. Was machen Juristen, wenn zwei Rechtsgüter miteinander streiten und es keinen Mittelweg gibt? Wir wägen ab! Wir schätzen die Folgen ab! Wir gewichten! Genau dies will ich jetzt gemeinsam mit Ihnen tun – und zwar in 3 Punkten.

a) Resozialisierung

Der Anspruch auf Resozialisierung ergibt sich aus Artikel 2 GG, aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, und ist zunächst einmal ein Anspruch gegen den Staat und nicht gegen uns als Kirche. Da dieser Anspruch im Einklang mit dem biblischen Gedanken der Versöhnung und Vergebung steht, heißen wir ihn gut und helfen dabei, ihn zu realisieren. Nichtsdestotrotz ist es kein unmittelbarer Anspruch gegen uns.

Der Anspruch der Kinder und Jugendlichen und der anderen uns Anvertrauten auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf ein gewaltfreies Aufwachsen, der Anspruch auf Schutz, ergibt sich auch aus Artikel 2 GG und richtet sich ebenfalls zunächst gegen den Staat. Aber es ist auch ein unmittelbarer Anspruch gegen uns aus einem Vertrag – einem Betreuungsvertrag, einem Teilnahmevertrag z. B. bei Freizeiten oder Veranstaltungen oder aus sonstigen

Verträgen. Für uns Juristen hat dieser unmittelbare Anspruch ein stärkeres Gewicht. Zu formal?

b) Rückfallrisiko zu Lasten der Opfer

Es bleibt bei fast allen Straftaten, insbesondere aber bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, ein Rückfallrisiko. Dies gilt insbesondere, wenn die Tat aufgrund einer sexuellen Neigung oder gar wegen einer Störung der Sexualpräferenz begangen wurde. Ein Täter kann das Risiko nicht zur Gänze ausschließen, er kann es nur durch in einer Therapie erlernte Verhaltensweisen minimieren, indem er die Neigung oder Störung kontrolliert. Das Risiko eines Rückfalls bleibt immer bestehen.

Indem ich nun den Resozialisierungsgedanke höher gewichte als den Schutzauftrag, lege ich das Rückfallrisiko der zu schützenden Person auf, den Kindern, den Jugendlichen und den anderen, die sich in meinen Schutzbereich begeben. Dies halte ich nicht für tragbar.

Noch einmal zur Verdeutlichung: Wenn ich eine Straftat wegen Eigentumsdelikten habe, z. B. Untreue, dann kann ich dem Täter durchaus eine zweite Chance geben, den Resozialisierungsanspruch höher gewichten, weil das Risiko sich bei mir realisiert. Wenn er rückfällig wird und wieder in die Kasse greift, habe ich den Schaden. Das wäre ok. Im Fall der sexualisierten Gewalt dagegen, realisiert sich das Risiko aber gerade nicht bei mir, sondern bei einem Dritten, beim Kind.

c) Schutz des Täters vor Versuchung

Der dritte Punkt, den ich bei der Abwägung anführen möchte, irritiert vielleicht zunächst, aber lassen Sie sich bitte mal drauf ein: Wenn Sie sich Therapieansätze anschauen im Vorfeld von Straftaten, wie z. B. beim Programm „Kein Täter werden“ der Charité oder auch nach begangener Straftat im Rahmen des Strafvollzugs als Nebenmaßnahme, so ist ein Element bei allen gleich: Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sind von Tätern zu meiden. Wir helfen also Menschen, die eine sexuelle Neigung für Kinder und Jugendliche oder gar eine entsprechende Sexualpräferenz haben, sich vor sich selbst zu schützen, indem wir ihnen erst gar nicht die Möglichkeit eröffnen, sich Kindern und Jugendlichen zu nähern.

Alle drei Punkte sprechen aus meiner Sicht für eine klare Gewichtung zu Gunsten des Schutzauftrages, welcher hier im Gesetzesentwurf formuliert ist.

Zuletzt nenne ich Ihnen noch ein Fallbeispiel: Eine Kirchengemeinde hatte einen ehemaligen Straftäter – nennen wir ihn A - eingestellt, der wegen Kindesmissbrauch verurteilt wurde. Sie wollten ihm eine zweite Chance eröffnen. Der Pfarrer war aufgrund intensiver Seelsorgegespräche davon überzeugt, dass das Risiko eines Rückfalls nicht da war. Zur Sicherheit beschäftigte man ihn als Hausmeister/Mädchen für alles, also ohne beruflich bedingten Kontakt zu Kindern. A leistete gute Arbeit, war immer pünktlich und freundlich, erledigte alle ihm übertragenen Aufgaben – auch die weniger angenehmen.

Allerdings war es dann so, dass A sich immer dann in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus bzw. zur Kirche aufhielt, wenn die Kinder zur Kindergruppe oder zum Kindergottesdienst kamen. Er sprach mit ihnen hier und da – auch mit den Erwachsenen, welche die Kinder begleiteten. Mit einem Kind, etwa im Grundschulalter, welches eher zurückhaltend war, selten zusammen mit anderen Kindern kam bzw. gebracht wurde, sprach er öfter. Als das Kind eines Tages zu spät zur Gruppenstunde kam, überredete A das Kind zu schwänzen und lieber mit ihm zu gehen, er habe Eis. In der Wohnung des A kam es dann zu einem erneuten Kindesmissbrauch. Bei der späteren Vernehmung des Kindes antwortete das Kind auf die Frage, warum es denn mitgegangen sei, obwohl es wisse, dass es nicht mit Fremden gehen dürfe: „Aber A war doch nicht fremd. Es ist doch der Mann von der Kirche. Er war immer so besonders nett zu mir.“

2) Verurteilung während eines Beschäftigungsverhältnisses

Die Nummer 2 von Absatz 1 trifft Regelungen für den Fall, dass die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 während des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Das zu Nummer 1 Gesagte gilt hier entsprechend.

Zunächst ist eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben. Erst wenn dies nicht gelingt, weil die Arbeitsgerichte uns zu einer Weiterbeschäftigung verpflichten, greift die Begrenzung auf die in den Buchstaben a) bis f) genannten Bereiche.

In den Bereichen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzo-gen, ausgebildet oder ein vergleichbarer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, ist bereits heute nach staatlichem Recht eine Weiterbeschäftigung nicht möglich, z. B. nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem Schulgesetz. Das be-trifft die Buchstaben a) bis c).

Im Bereich der Verkündigung und der Liturgie (Buchstabe d) ist es nicht vorstell-bar, dass eine Person das Wort Gottes verkündigt, von der Liebe Gottes zu den Menschen insbesondere zu den Kindern erzählt, während er durch seine Straftat

zum Ausdruck gebracht hat, wie wenig er Kinder achtet und wie sehr er seine persönlichen Interessen und Bedürfnisse über die von anderen setzt.

Der Bereich der Seelsorge (Buchstabe e) ist ein hochsensibler Bereich, wie ich vorhin ja bereits im Zusammenhang mit dem Abstinenzgebot erläutert habe, der besonderen Schutz erfordert. Das Gefahrenpotential ist durch die 1 zu 1 Beziehung der zwei beteiligten Personen und durch das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis, welches in der Seelsorgebeziehung entsteht, besonders hoch.

Die Umsetzung dieses Gesetzes im Detail, das Schaffen einer Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens wird nur gelingen, wenn die Leitungsverantwortlichen dies mittragen und mitleben (deshalb Buchstabe f). Die Missbrauchsfälle der Vergangenheit haben gezeigt, wie fatal es ist, wenn Leitungspersonen wegschauen, vertuschen und dadurch Täter schützen, statt den Missbrauch zu beenden und die Betroffenen zu unterstützen. Dies gilt auch für Fälle von sexualisierter Gewalt unter Beschäftigten. Hier ist die oder der Vorgesetzte gefordert. Eine Null-Toleranz-Linie ist nur möglich, wenn die Leitungsverantwortlichen den Schutz vor sexualisierter Gewalt als ihre eigene Aufgabe betrachten.

3) Kontrolle und Sicherstellung

Wie stellen wir nun sicher, dass niemand, der wegen einer Straftat in Absatz 1 Nummer 1 verurteilt wurde, eingestellt oder weiterbeschäftigt wird? Das einzige objektive und wirksame Mittel, dass für die Kontrolle zur Verfügung steht, ist ein erweitertes Führungszeugnis. Nähere Ausführungen dazu gleich.

4) Übertragung der Regelungen für Hauptamtliche auf Ehrenamtliche

Ich komme nun zu Absätzen 3 bis 5. Dieser Absatz überträgt die Regelungen des Absatzes 1 auf die Personen, die ehrenamtlich in unserer Kirche tätig sind. Eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen, die in den Buchstaben a) bis f) in Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, wenn eine einschlägige Vorstrafe vorliegt, bzw. wenn kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Ersetzen Sie in dem Fallbeispiel den Hausmeister durch einen Ehrenamtlichen – egal aus welchem Bereich – und ich muss nur wenig hinzufügen. Dazu später noch mehr.

5) Diskussion um das erweiterte Führungszeugnis

Die Diskussionen im Vorfeld der Synode zu diesem Gesetzesentwurf drehten sich oftmals um das Thema „erweitertes Führungszeugnis für Presbyterinnen und Presbyter“. Hier gilt das Gleiche wie bei den Hauptamtlichen. Wenn wir einen Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss qua Gesetz anordnen, müssen wir auch regeln, wie wir ihn kontrollieren wollen. Auch wenn ich mich wiederhole: Das erweiterte Führungszeugnis für Haupt- und Ehrenamtliche ist das einzige objektive und wirksame Mittel, dass für die Kontrolle zur Verfügung steht. Es stellt keineswegs einen Generalverdacht dar, sondern versucht nur, die Straftäter von den Nicht-Straftätern zu unterscheiden, wohlwissend, dass wir sehr viel mehr weiße als schwarze Schafe haben. Aber wir haben halt auch schwarze Schafe in der Kirche! Und die gilt es zu identifizieren. Das erweiterte Führungszeugnis dient dem Schutz der uns anvertrauten Menschen. Es ist eine Präventionsmaßnahme neben noch vielen anderen, wie Sie § 6 entnehmen können.

6) Fakten zum Führungszeugnis

Im Rahmen der Diskussion sind einige Fragen zum erweiterten Führungszeugnis aufgetaucht: Was ist eigentlich ein erweitertes Führungszeugnis? Was unterscheidet es von einem einfachen Führungszeugnis? Was kostet es? Wie läuft eine Vorlagepflicht ab? Diese Fragen möchte ich hier gern beantworten.

Ein Führungszeugnis ist grundsätzlich zunächst einmal ein Auszug aus dem Bundeszentralregister. Aber nicht sämtliche im Register zu einer Person enthaltenen Eintragungen sind auch in ein Führungszeugnis aufzunehmen. In einem einfachen Führungszeugnis sind z. B. zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen von nicht mehr als zwei Jahren regelmäßig nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BZRG). Verurteilungen zu einer Geldstrafe sind erst ab 90 Tagessätzen aufgenommen, Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe erst ab drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Etwas anderes gilt nur bei einer Verurteilung wegen einer Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches. Eine solche Verurteilung wäre auch bei geringeren Tagessätzen und geringeren Freiheitsstrafen im Führungszeugnis enthalten.

Im erweiterten Führungszeugnis ist der Kreis der einzutragenden Sexualstraftaten dann nochmal etwas größer; es ist dann der in Absatz 1 unserer Gesetzesvorlage genannte. Das Bundeszentralregister erachtet diesen größeren Kreis an Straftaten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen als besonders relevant.

Zu den Kosten: Das erweiterte Führungszeugnis kostet grundsätzlich 13 €. Diese Kosten entstehen jedoch nur für Hauptamtliche. Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in der Kirche sind nach dem Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung von der Gebührenpflicht befreit.

Zum Verfahren: Als gewählte Presbyterin würde ich nach der Wahl ein Anforderungsschreiben seitens des Landeskirchenrats erhalten, in dem die Rechtsgrundlage für die Vorlagepflicht benannt ist und bestätigt wird, dass ich ehrenamtlich tätig sein werde. Mit diesem Schreiben müsste ich dann zur Meldestelle gehen und ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Wenn ich bereits einen elektronischen Personalausweis besitze, kann ich das erweiterte Führungszeugnis über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz beantragen. Nach ca. 1 bis 2 Wochen bekäme ich das erweiterte Führungszeugnis per Post zugeschickt. Dieses würde ich dann an den Landeskirchenrat schicken. Hier würde geschaut, ob ein Eintrag wegen einer der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftat vorhanden ist. Wenn kein solcher Eintrag da ist, würde vermerkt werden, dass das erweiterte Führungszeugnis vorgelegen hat und dass es keinen einschlägigen Eintrag enthält. Mehr nicht! Das Führungszeugnis würde dann sofort vernichtet.

Alle anderen Ehrenamtlichen, die kein Wahlamt nach der Wahlordnung innehaben, legen das erweiterte Führungszeugnis der verantwortlichen Person der Stelle vor, die den Auftrag erteilt hat.

Soweit zu den Fakten in Sachen erweitertes Führungszeugnis.

7) Leitungsfunktion und Verantwortung eines Presbyteriums

Nun zurück zu den inhaltlichen Fragen.

Warum sollen ausgerechnet Presbyterinnen und Presbyter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen - sie bilden, betreuen oder beaufsichtigen Kinder und Jugendliche doch gar nicht unmittelbar? Ich gebe an dieser Stelle zu bedenken, dass Presbyterinnen und Presbyter zu denen gehören, die unsere Kirche leiten. Als Leitungsverantwortliche führen sie Aufsicht über die Personen, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie tragen Verantwortung für die Sicherstellung des Kinderschutzes, sie entscheiden gegebenenfalls über eine Meldungen wegen Kindeswohlgefährdung (z. B. nach § 8a SGB VIII). Sie müssen bei einem Verdachtsfall mit einem Täter in den eigenen Reihen Interventionsmaßnahmen einleiten. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist für mich nur dann in guten Händen, wenn diese Personen nicht einschlägig vorbestraft sind.

Die entscheidende Frage lautet: Was können und müssen wir unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden – auch den Presbytern und Presbyterinnen – zumuten? Die Antwort auf diese Frage ist für mich, die ich Gespräche mit Betroffenen führe, die mir ihre Erlebnisse und ihr persönliches Leid schildern, klar: Wenn wir den Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur auf dem Papier stehen haben wollen, sondern ihn tatsächlich herstellen wollen, dann müssen wir auch alle etwas dafür tun und vielleicht die eine oder andere Unannehmlichkeit dafür in Kauf nehmen. Wenn es gelingt, durch die Vorlagepflicht zu verhindern, dass ein Täter ein Amt in der Kirche übernimmt, um die sich daraus ergebenden Alltagskontakte und das Vertrauen in die Kirche zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu einem Kind auszunutzen, um es dann zu missbrauchen, dann war es die Mühe wert.

§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

§ 6 definiert Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und benennt somit die vier Säulen eines effektiven Schutzes: Prävention, Intervention, Unterstützung/Hilfe und Aufarbeitung. Ich darf Ihnen versichern, dass wir seit 2010 an diesen Säulen arbeiten, dass wir also in der Landeskirche nicht bei Null anfangen müssen. Marianne Wagner hat bereits die Meilensteine benannt.

Die größte Herausforderung der nahen Zukunft ist es, bereichsspezifische bzw. einrichtungsspezifische Schutzkonzepte zu entwickeln. Wir haben in einigen Bereichen bereits damit angefangen, z. B. in der Jugendarbeit seitens des Landesjugendpfarramtes oder in unseren Kindertagesstätten.

Diese Arbeit muss fortgesetzt und intensiviert werden. Da gibt es noch viel zu tun. Das muss nicht von heute auf morgen geschehen, aber wir müssen unseren Weg konsequent weitergehen. Frau Claus bemerkte dazu während der EKD-Synode sehr treffend, dass der Kampf gegen sexualisierte Gewalt kein Sprint, sondern ein Marathon sei. Es gehe um eine Änderung der Haltung.

Für diesen Marathon werden wir am Anfang zusätzliche personelle Ressourcen brauchen. Die Entwicklung von Schutzkonzepten z. B. muss fachlich begleitet werden.

§ 7 Melde- und Ansprechstelle

Dieser Paragraph verpflichtet die Landeskirche, eine Melde- und Ansprechstelle einzurichten. Eine solche gibt es bereits seit 2010. Aufgrund der Größe der Landeskirche ist dies nur eine gemeinsame Stelle; Ansprechstelle und Meldestelle sind nicht getrennt, wie in manchen großen Landeskirchen. Die Aufgaben dieser Melde- und Ansprechstelle werden von mir wahrgenommen. Ich werde dabei für den Bereich der

Diakonie unterstützt von Frau Kornelia Hmielorz und für den Bereich des Evangelischen Trifels-Gymnasiums von Frau Barbara Pusch.

§ 8 Meldepflicht (und Beratungsanspruch)

§ 8 regelt zwei Aspekte, die in ihrer Verbindung sehr wertvoll sind. Er schreibt in Satz 1 des 1. Absatzes eine Meldepflicht für alle Mitarbeitenden fest, wenn ein begründeter Verdacht eines Falls von sexualisierter Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot vorliegt. Die Person kann direkt melden, auch ohne Einhaltung des Dienstweges. Ich würde diesen dann nachträglich herstellen, wenn keine Gefahr dadurch entsteht bzw. sich verstärkt. Die Person muss mir gegenüber zwar ihre Identität offenlegen, allerdings kann ich sie im Verfahren dann zunächst erst einmal vertraulich behandeln.

In Satz 2 steht dann der wichtige zweite Aspekt: ein Beratungsanspruch zur Einschätzung des Vorfalls.

Dieses Konstrukt, dieses Junktim aus Beratungsanspruch und Meldepflicht, ist dem Gesetz zur Intervention und Kommunikation im Kinderschutz nachgebildet. Wer von Ihnen im Bereich Kitas tätig ist, kennt das auch aus § 8 a SGB VIII.

§§ 9, 10 Unabhängige Kommission und Unterstützungsleistungen

Diese Vorschriften verpflichten die Landeskirche zur Einrichtung einer Unabhängigen Kommission. Eine solche hat sich im März dieses Jahres konstituiert.

Sie ist in der Pfalz nicht nur für die sogenannten Altfälle zuständig, sondern steht gleichzeitig auch als externe Ansprechstelle zur Verfügung. Betroffene können sich unmittelbar an eine der drei Personen wenden. Frau Schraut (Juristin), Frau Seifert (Theologin, Sexualpädagogin und Therapeutin) und Herr Züfle (Dipl. Psychologe) führen auf Wunsch Gespräche. Auf der Homepage der Landeskirche finden Sie unter dem Stichwort „Missbrauch“ ausführliche Informationen zur Unabhängigen Kommission, auch ein Antragsformular für Unterstützungsleistungen.

In ihren Grundsätzen formuliert die Unabhängige Kommission: *„Im Zentrum unserer Arbeit stehen Sie, als Betroffene oder Betroffener, mit Ihren Erlebnissen in der Kindheit, der Jugend und/oder der Gegenwart.*

Die Kommission eröffnet Ihnen einen geschützten Raum, in dem Sie über den erlebten sexuellen Missbrauch oder eine andere Form der sexualisierten Gewalt im Bereich der evangelischen Kirche der Pfalz und ihrer Diakonie sprechen können.

Wir sind unabhängig. Niemand von uns steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche. Wir unterliegen keinen Weisungen. Wir arbeiten vertraulich.“

Weitere Bestimmungen

§ 11 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.

§ 12 regelt das Inkrafttreten in zwei Stufen. Das Gesetz soll, mit Ausnahme einer Regelung, am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche soll erst mit Beginn der nächsten Legislaturperiode gelten, um nicht noch von den amtierenden Presbyterinnen und Presbyter ein erweitertes Führungszeugnis anfordern zu müssen. Deshalb ist diesbezüglich ein Inkrafttreten erst am 1. November 2020 vorgesehen.

Schlussbemerkung

Erlauben Sie mir noch eine Schlussbemerkung. Ich wünsche mir, dass wir in unserer Landeskirche den Schutzschirm gegen sexualisierte Gewalt über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus ausweiten. Insbesondere Kinder und Jugendliche, aber auch alle anderen, die zu uns kommen, sollen sicher sein, innerhalb der Kirche nicht verletzt zu werden durch einen von uns. Und wenn dann das Vertrauen weiter gewachsen ist, wünsche ich mir darüber hinaus, dass wir Schutzort werden für alle, die in anderen Bereichen der Gesellschaft – insbesondere auch in der Familie und ihrem Umfeld – sexualisierte Gewalt erleiden müssen. Dann könnten wir unserem biblischen Auftrag wahrhaftig gerecht werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Gesetz zum
Schutz vor sexualisierter Gewalt
Vom 23. November 2019**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (im Folgenden: Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Diakonie setzen sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den anderen Gliedkirchen und der Diakonie Deutschland sowie den anderen gliedkirchlichen diakonischen Werken und ihren Einrichtungen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Diese Anforderungen gelten in der Landeskirche, den Kirchengemeinden, den Gesamtkirchengemeinden, den Kirchenbezirken und den sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie in den sonstigen rechtlich selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

(2) Den Trägern der Diakonie gem. § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Diakoniegesetzes und den Trägern von Einrichtungen, die gem. § 2 des Diakoniegesetzes in einem Gastverhältnis zum Diakonischen Werk Pfalz stehen, sowie sonstigen Einrichtungen, die bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche zur

Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kontinuierlich verbunden sind, wird empfohlen, das Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien entsprechend anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierter Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen, Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Minderjährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter bestehende fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Gegenüber Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 gegenüber Volljährigen kann insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, welche die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere von haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen bestehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte innerhalb eines Obhutsverhältnisses sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und

Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Um den Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss gewährleisten zu können, müssen die betroffenen Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(3) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, gilt Absatz 1 entsprechend. Wenn das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 4 einen Eintrag wegen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftaten enthält oder innerhalb der Frist nach Absatz 4 nicht vorgelegt wird, darf der Auftrag zur ehrenamtlichen Tätigkeit nicht erteilt oder muss widerrufen werden. Das Amt gewählter oder berufener Ehrenamtliche erlischt.

(4) Für Personen, die ehrenamtlich tätig werden, muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Tätigkeitsaufnahme, für gewählte oder berufene Ehrenamtliche innerhalb der nach der Wahlordnung oder ihrer Durchführungsverordnung für diese dafür vorgesehenen Fristen und in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn sie in den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Bereichen tätig sein werden und die ehrenamtliche Tätigkeit nicht nur einmalig stundenweise oder spontan ausüben. § 72 a SBG VIII bleibt unberührt.

(5) Die Einsichtnahme nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber der ehrenamtlichen Tätigkeit, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsverordnung nichts anderes regelt. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob ein Eintrag wegen einer in Absatz 1 Nummer 1 genannten Straftat vorhanden ist. Diese Daten dürfen nur genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss gemäß Absatz 3 erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen);
2. in begründeten Verdachtsfällen bei sexualisierter Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen);
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen);
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. regelmäßige Thematisierung der Fragen sexualisierter Gewalt in Leitungsgremien,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitenden, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,
4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 5,
5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in begründeten Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt,

8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Meldestellen im Fall eines begründeten Verdachts sexualisierter Gewalt,
9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 wird beim Landeskirchenrat eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Minderjähriger und dem Schutz Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis sowie der Unterstützung Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Die Melde- und Ansprechstelle hat unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
2. Sie unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
3. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.
4. Sie unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
5. Sie nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

6. Sie nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter.
7. Sie sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
8. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
9. Sie wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenrat beraten zu lassen. Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Landeskirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen.

2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz

§ 9

Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, ist eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt und ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt (externe Ansprechstelle). Außerdem entscheidet sie über Anträge gem. § 10.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit

einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

(1) Die Landeskirche bietet Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende (§§ 3, 1 Absatz 1) geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

(2) Diese Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11

Ermächtigung

Das Nähere insbesondere über

1. die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5,
2. die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle gem. § 7 und
3. die Arbeit der Unabhängigen Kommission gem. §§ 9, 10

regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ehrenamtlich tätigen Personen ist das erweiterte Führungszeugnis nach § 5 Absatz 3 und 4 bis spätestens 31. Dezember 2020 vorzulegen, sofern die Wahlordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen nichts anderes regelt.